

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

N^o. 7. Mittwoch, den 20. Januar. 1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Verschiedentlich ist Klage darüber geführt worden, daß die Teilnahme der Jugend an den Übungen der Jugendkompagnien nicht regelmäßig erfolgt. Da es sich bei der militärischen Vorbereitung der Jugend um eine vaterländische Ehrenpflicht handelt, werden die Herren Landräte, Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie Lehrer und Geistliche, Arbeitgeber usw. hierdurch dringend ersucht, nach Möglichkeit fortdauernd ihren Einfluß entsprechend dahin geltend zu machen, daß eine regelmäßige Beteiligung der Jugend an den Übungen der Jugendkompagnien erreicht wird.

Detmold, den 16. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

P u s t k u n e n.

Die Nr. 4 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1915, enthält:

- Nr. 4607. Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915.
- Nr. 4608. Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. Vom 14. Januar 1915.
- Nr. 4609. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 14. Januar 1915.

Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind

befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert

Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums und der Regierung vom 9. 11. 1914 (Amtsblatt S. 706) folgendes bestimmt:

1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Bohn- und Tauschmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleiemenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Überwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Überwachung der größeren

Mühlen sind tunlichst mit Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Führt die seitens der Sachverständigen vorgenommene Prüfung zu keinem sicheren Ergebnis, so ist das Gutachten des amtlichen Nahrungsmittelprüfers einzufordern.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Auslande eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlsorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Lippe seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach den beiliegenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
- c) den Tag,
- d) das Gewicht des Mehls in dz (100 kg).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in den Mühlen auszuhängen.

Detmold, den 19. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Mühle

Muster I.

Roggenmehl,

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.

Bestand am

Abgang.

Lfd. Nr.	dz

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster IIa.

Ungemischtes Weizenmehl,

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenauszugsmehl).

Bestand am

Abgang.

Lfd. Nr.	dz

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster IIb.

Weizenauszugsmehl.

Bestand am

Abgang.

Lfd. Nr.	dz

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Muster IIc.

Sonstiges ungemischtes Weizenmehl.

Bestand am

Abgang.

Lfd. Nr.	dz

Lfd. Nr.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat	dz

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Prinzen Friedrich Wilhelm zur Lippe, Durchlaucht, Leutnant im Jäger-Bataillon Nr. 11, das Kriegsehrentrenn für heldenmütige Tat zu verleihen.

Detmold, den 19. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Landrat a. D. von Raumer in Osnabrück das Ehrentrenn 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 16. Januar 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

In einer Beilage zum Amtsblatt sind bisher von der Regierung aufgestellte Auszüge aus den amtlichen Verlustlisten des Reichsanzeigers über gefallene, verwundete und vermisste lippische Krieger veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichungen werden künftig unterbleiben, weil es sich als unmöglich herausgestellt hat, solche Auszüge mit der an amtliche Bekanntmachungen zu beanspruchenden Genauigkeit und Lückenlosigkeit herzustellen, der Zweck der Veröffentlichungen also nicht erreicht wird.

Dagegen liegen die amtlichen Verlustlisten des Reichsanzeigers nach wie vor bei den Verwaltungsämtern und den Magistraten zu jedermanns Einsichtnahme aus. Größeren und entlegeneren Gemeinden auf dem platten Lande wird empfohlen, auf diese Verlustlisten zu abonnieren.

Detmold, den 15. Januar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. B.:
Pustkuchen.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Reese in Bückhausen ist erloschen.

Der seiner Zeit gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.:
Vollmer.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Pennig zu Stadenhausen ist erloschen.

Der seiner Zeit gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.:
Vollmer.

Nachdem die unter den Viehbeständen der Gutsbesitzer Hermeier in Währentrop und Hante in Detenhausen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die aus Anlaß dieser Seuchenfälle erlassenen Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben.

Schötmär, den 16. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.:
Meyer.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der geschlossenen Ortschaft Alverdisen erloschen ist, wird der Sperrbezirk Alverdisen aufgehoben und in einen Beobachtungsbezirk umgewandelt.

Das zu Alverdisen gehörige, etwa 1 km von der Ortschaft gelegene Gehöft des Landwirts Gustav Schäfer Nr. 3 bleibt bis auf weiteres unter Sperre.

Brake in Lippe, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.:
Friedrichsmeyer.

Nachdem unter den Viehbeständen des Landwirts Rieckhof-Böhmer in Vogelhorst und des Landwirts Meierjohann daselbst die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird zum Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die Ortschaft Vogelhorst ist Sperrbezirk.

Das Beobachtungsgebiet wird auf die Gehöfte Nieperturm, Friedrichshof und die Wirtschaft Bellevue ausgedehnt.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler,

2. Versteigerungen von Klauenvieh,
3. Abhaltung von Tierchauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verlegt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 14. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Friedrichsmeyer.

Nachdem unter dem Viehbestande des Landwirts Buschmeier Nr. 22 in Krubberg (Gemeinde Hüllentrup) die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche folgendes angeordnet:

Die ganze Ortschaft Krubberg unter Einschluß des zur Gemeinde Lüdénhausen gehörigen Teils ist Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Der für die Gemeinde Hüllentrup gebildete Beobachtungsbezirk wird auf die Ortschaft Lüdénhausen (Amt Hohenhausen) ausgedehnt.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

- 1) der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler,

- 2) Versteigerungen von Klauenvieh,

- 3) Abhaltung von Tierchauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verlegt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 15. Januar 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Friedrichsmeyer.

Bekanntmachung.

Diejenigen ausgebildeten Mannschaften des Landsturms 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Detmold, welche noch nicht in die Landsturmrolle aufgenommen sind, haben sich sofort durch Ein-sendung ihrer Militärpapiere hier zur Aufnahme anzumelden. Hierbei ist der jetzige Aufenthaltsort (Straße und Hausnummer), sowie ob verheiratet und Zahl der vorhandenen Kinder anzugeben.

Zum ausgebildeten Landsturm gehören diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche aus der Landwehr 2. Aufgebots der Linie, Marine und Garde zum Landsturm übergetreten und in den Jahren 1875, 74, 73, 72, 71, 70 und 1869 geboren sind. Von den 1869 Geborenen jedoch nur diejenigen, welche am 13. August 1914 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Die in den angegebenen Jahren geborenen geübten Ersatzreservisten und ferner die als dienst-unbrauchbar bezw. halbinvalide Entlassenen haben sich gleichfalls anzumelden.

Nichtbefolgung der Anmeldung zur Land-sturmrolle wird bestraft.

Detmold, den 8. Januar 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899* (Reichsgesetzblatt S. 711) wird hiermit bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß an das Fernsprechnetz in Derlinghausen (Lippe), der nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsanstalt entfernt ist, erhöht sich die Pauschgebühr vom 1. April d. J. ab von 100 Mark auf 120 Mark.

Die Teilnehmer, welche dieser Erhöhung wegen vom 1. April ab auf den Anschluß zu verzichten wünschen, sind berechtigt, ihn spätestens bis zum 1. März bei dem Kaiserlichen Postamt in Derlinghausen (Lippe) schriftlich zu kündigen. Teilnehmer, die anstelle der Pauschgebühr

1. die Grundgebühr von 60 M und
2. die Gesprächsgebühr von 5 S, mindestens jährlich 20 M,

entrichten wollen, haben dies ebenfalls dem genannten Postamte bis zum 1. März schriftlich mitzuteilen.

Minden (Westf.), den 16. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.